

Stellungnahme des externen Datenschutzbeauftragten zum Antrag

Live-Übertragung der Stadtratssitzungen

der ÖDP-Fraktion im Stadtrat Kitzingen

Livestream:

Die Direktübertragung von öffentlichen Stadtratssitzungen im Internet stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung personenbezogener Daten (Mimik und Gestik Betroffener, sowie ihre Redebeiträge im Wortlaut) weltweit an eine Vielzahl unbestimmter Personen dar.

Das Recht des Ratsmitglieds auf freie Rede wird durch die Aufzeichnung faktisch empfindlich tangiert. Dies kann dazu führen, dass sich ehrenamtliche Stadtratsmitglieder nicht mehr unbefangen und spontan äußern. Dadurch aber würde die Funktionsfähigkeit des Stadtrats beeinträchtigt und der Demokratie insgesamt Schaden zugefügt.

Ebenso werden hierbei sensible personenbezogene Daten in Drittländer übermittelt, in denen kein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Bild und Ton können von jedermann abgerufen, aufgezeichnet und ausgewertet werden und die weitere Verwendung dieser Aufnahme ist nicht abzusehen.

Betroffen sind dabei nicht nur die Stadtratsmitglieder und sonstige Personen (z.B. Stadtbedienstete). Betroffen sind auch Bürger, deren Angelegenheiten in einer solchen Stadtratssitzung personenbezogen behandelt werden. Schließlich sind auch Zuhörer betroffen, wenn sie auf den im Internet verbreiteten Aufnahmen erkennbar sind oder ein Rückschluss auf ihre Person möglich ist.

Fazit:

Bei einer Übertragung öffentlicher Stadtratssitzungen im Internet dürfen daher aus datenschutzrechtlicher Sicht nur die Personen in Wort und Bild aufgenommen werden, die vorher in die Übertragung eingewilligt haben. Die betroffenen Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei einer Übertragung im Internet Bild und Ton weltweit von einem unbegrenzten Kreis von Personen abgerufen, aufgezeichnet, unter Umständen verändert und ausgewertet werden können und die weitere Verwendung dieser Aufnahmen nicht abzusehen ist (Grundsatz der informierten Einwilligung, vgl. Art. 15 Abs. 2 BayDSG). Sie dürfen dabei nicht unter einen Entscheidungsdruck gesetzt werden. Das wäre z.B. der Fall, wenn sie in der Öffentlichkeit im Beisein von Zuhörern und der Presse, mit dem Wunsch nach einer Übertragung der Stadtratssitzung im Internet konfrontiert würden. Von einer freiwilligen Einwilligung könnte in einem solchen Fall nicht ausgegangen werden. Es muss den Betroffenen daher eine angemessene Überlegungsfrist für ihre Entscheidung eingeräumt werden. Die Einwilligung muss außerdem jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden können. Dies gilt auch für Bürger, deren Angelegenheiten personenbezogen bzw. personenbeziehbar in öffentlicher Stadtratssitzung behandelt und im Internet übertragen werden sollen.

Im Ergebnis bedeutet dies:

- An Stelle eines Stadtbediensteten, der in die Übertragung im Internet nicht eingewilligt hat, muss ggf. der erste Bürgermeister den zu einem Tagesordnungspunkt vorgesehenen Bericht der Verwaltung übernehmen.
- Bürgerangelegenheiten, die dem Datenschutz unterliegen, dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur anonymisiert behandelt werden.
- Da bei einer Liveübertragung im Internet Sequenzen aus der Aufnahme nicht herausgeschnitten werden können, müssen Zeitabschnitte ohne Einwilligung überbrückt

werden. Dabei ist zu vermeiden, dass bei jedem Redebeitrag die Verweigerung der Einwilligung jedes Mal aufs Neue öffentlich dokumentiert wird, da dies sich auf den Betroffenen erheblich belastend auswirken kann.

- Der Zuhörerbereich ist von einer Übertragung im Internet auszunehmen, da es hier den Umständen nach nicht möglich ist, von den einzelnen Zuhörern eine rechtswirksame Einwilligung einzuholen. Eine entsprechende Frage in den Zuhörerraum vor Beginn der Sitzung würde den Anforderungen an eine Einwilligung im Sinn des Art. 15 Abs. 2 und 3 BayDSG nicht genügen.

Online-Mediathek:

Im Vergleich zum "Livestream" stellt eine "Archivierung" - auch wenn sie nur vorübergehend erfolgt - eine Datenübermittlung von besonderer Tragweite dar. Alle gegebenenfalls auch spontanen oder möglicherweise "ungeschickten" Verhaltensweisen oder Äußerungen der Stadtratsmitglieder wären nicht nur im Moment der Übertragung in Bild und Ton, sondern sogar für längeren Zeitraum oder dauerhaft weltweit abrufbar und auswertbar. Unabhängig davon, wie lange und in welchem Umfang eine Archivierung erfolgt, ist die nachträgliche Auswertung der so entstandenen Bild- und Tondokumente noch weniger kontrollier- und steuerbar, als das bei einem "Livestream" der Fall ist. Je nach Beratungsgegenstand können die damit verbundenen Einschüchterungseffekte und die deshalb schwindende Unbefangenheit sich nicht nur auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen auswirken, sondern auch die Arbeit des Gremiums und auf lange Sicht sogar die Funktionsfähigkeit des Stadtrats beeinträchtigen.

Fazit:

Im Gegensatz zu einer solchen flüchtigen Momentaufnahme hat eine dauerhafte Archivierung weitergehende Auswirkungen auf die Persönlichkeitsrechte und die Funktionsfähigkeit des Stadtrats.

Diese lediglich auf Basis einer Einwilligung zu bewirken ersehe ich als unzulässig. Hiervon ist auf alle Fälle abzuraten.